

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee) vom 06. Dezember 2010, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Münster vom 17. Dezember 2010.

Die gemäß §4 der Gemeingebrauchsverordnung erteilte Genehmigung zum Befahren der Wasserflächen der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) mit einem Segelboot bezieht sich auf die Wasserflächen nördlich der Straße Haltern- Hullern (B 58).

- Präambel** Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der GELSENWASSER AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden. Die mit den Aufgaben der GELSENWASSER AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur – auf eigene Gefahr – und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.
- aus § 1** An dem in §2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern wird – im Einvernehmen mit der GELSENWASSER AG als Talsperreneigentümerin – der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.
- aus § 2** Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Strasse Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschliesslich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen.
- aus § 3** Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen
- a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft. Das sind
 - 1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Treetboote (Sportruderboote ausgenommen)
 - 2. Segelboote ohne Koch, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
 - b) das Baden und Schwimmen... (**aus §9:**) ... ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
- aus § 4** Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zulassung, die vom Bürgermeister Haltern im Auftrage der Bezirksregierung Münster als Erlaubnisschein mit Zulassungsmarke ausgegeben wird. Die Zulassungsmarken sind an den Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörden und der GELSENWASSER AG vorzuzeigen.
- aus § 5** Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Booten der GELSENWASSER AG, dem Fahrgastschiff „Möwe“ und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Treetboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen.
- § 6** In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch die Benutzungsvorschriften festgelegt sind.
- aus § 8** Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für vom Talsperreneigentümer abgesperrte Seeflächen. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Im Übrigen ist das Betreten der Uferflächen verboten.
- § 10** Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.
- § 12** Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.
- § 13** Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschildern kenntlich gemachten Stellen zugelassen.
- aus § 14** Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- § 16** Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie tritt am 31.12.2015 ausser Kraft.